

- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen,
- d) jedes Schiff anzuhalten und die Schiffs- und Ladungspapiere zu prüfen, die Passagiere und die Besatzungen zu kontrollieren sowie die Ladung und die Schiffsräume zu durchsuchen,
- e) Personen an Bord eines fremden, die Territorialgewässer durchquerenden Schiffes festzunehmen, die während der Durchfahrt ein Verbrechen begangen haben, durch das die Ordnung in den Territorialgewässern verletzt wurde, oder wenn der Kapitän des fremden Schiffes Beistand erbittet.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben die im Abs. 1 Buchstaben c und d aufgeführten Rechte.

#### § 29

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff:

- a) den nach § 28 Abs. 1 Buchstaben a bis c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Buchstaben d und e widersetzt,
- b) die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt,
- c) entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt,
- d) zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt,
- e) entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang betreibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet,
- f) die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt,
- g) in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft,
- h) den Hafen ohne die Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt,
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht, wenn das Schiff:

- a) den nach § 28 Abs. 1 Buchst. c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Buchst. d widersetzt,
- b) die im Abs. 1 Buchstaben b bis d, f und h beschriebenen Handlungen begeht.

#### § 30

Fremde Schiffe, die gegen gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen haben, können verfolgt, angehalten und eingebracht werden. Die Verfolgung kann auch auf das offene Meer hinaus fortgesetzt werden, wenn sie in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das fremde Schiff die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat.

#### § 31

(1) Über die in § 28 Abs. 1 Buchstaben d und e, §§ 29 und 30 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Fall ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in 2 Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän des Schiffes kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

(2) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Tätigkeit der Organe, die an den Kontrollpassierpunkten tätig sind.

#### § 32

Von den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 sind ausländische Kriegsschiffe ausgenommen.

#### § 33

(1) Der Aufenthalt und das Ankern ausländischer Handelsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn dieses im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich oder aus Gründen unabwendbarer Gewalt oder Not erforderlich ist.

(2) Das Einlaufen in die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ ordentlich bekanntgemacht sind.

#### § 34

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus einem Schutzstreifen und einer Grenzzone.

#### § 35

Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang der Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und der Halbinseln Darß und Wustrow und umfaßt ein Gebiet von 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

#### § 36

(1) Der Schutzstreifen erstreckt sich zwischen der Westgrenze Dassow-See und Steinbeck und hat eine Tiefe von etwa 500 m, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

(2) Im Schutzstreifen gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur westdeutschen Bundesrepublik gemäß §§ 13 bis 17 festgelegt sind.

(3) Passierscheine sind vor der Einreise beim Volkspolizeikreisamt Grevesmühlen zu beantragen.

#### § 37

(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und un bebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 4 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.